

Verein Revitalbad St. Blasien – Menzenschwand

Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Kassenprüfer	6
§ 10 Auflösung des Vereins	6
§ 11 Haftung	7
§ 12 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	7

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, was alle Geschlechter einschließt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Revitalbad St. Blasien – Menzenschwand e.V.“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Blasien.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und Reha-/Gesundheitsmöglichkeiten durch die ideelle und materielle Unterstützung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffen und Weitergabe von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, durch Aktivitäten, die zur Erhöhung der Besucherzahlen und Einnahmen oder zur Reduzierung der Investitions- und Betriebskosten dienen. Der Verein gibt seine Mittel nach § 58 Nr. 1 AO weiter, die Mittel dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Zwecke verwendet werden.
4. Entsprechende Maßnahmen, um Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des örtlichen Schwimmbades zu steigern, insbesondere durch kontinuierlichen Ausbau des Freizeit- und Therapieangebotes und einer Verbesserung der bestehenden Infrastruktur auf dem Gelände.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Vorstandssämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. Dies gilt auch für andere Personen, die für den Verein tätig sind.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Mitglied gemäß § 4 (1), a) und b) kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, wie Unternehmen oder Vereine, sowie sonstige Organisationen oder Gruppierungen werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes:
 - (1) wegen unehrenhafter Handlung
 - (2) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - (3) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
5. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Dem Auszuschließenden wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen per Einschreiben mitgeteilt.
6. Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und/oder von anderen Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Entlastung der Kassenführung
 - c) Wahlen des Vorstandes gem. § 9
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verabschiedung von Vereinsordnungen
 - g) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

7. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Ansonsten wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Personen/Beisitzer, wie nachfolgend unter Ziffer 2. benannt.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, dass dem Vorstand bis zu zehn weiteren Beisitzern hinzu gewählt werden. Die Beisitzer werden durchnummieriert (z.B. Beisitzer 1, Beisitzer 2, ...), um das umschichtige Wählen nach § 8 Nr. 3 möglich zu machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein einzeln.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 (4) sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Eine Sitzung des Vorstandes ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmennhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens 2 gemäß § 8 (4) anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
9. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dafür ein kommissarisches Mitglied zu berufen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt dann zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Dies können auch Mitglieder des bisherigen Vorstandes sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt St. Blasien zu, sie hat es zu folgenden gemeinnützigen Zwecken zu verwenden (Prioritätenliste):
 1. Förderung des Schwimmbads und Saunalandschaft
 2. Förderung des Schwimmsports in der Stadt St. Blasien allgemein
 3. Förderung des Schwimmsports innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. November 2025 beschlossen. Das Finanzamt und das Registergericht haben jedoch in der beschlossenen Satzung Änderungen gefordert. Diese wurden in Ausübung der Änderungsbefugnis der Gründungsversammlung eingearbeitet und in der Vorstandssitzung am 17. Dezember 2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

